

Herzlich willkommen,

aufgrund der ab dem 15.06.2020 gültigen Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW kommt es zu Änderungen in der Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeanträge und der Anlagen.

Ab sofort wird mit Anträgen und Anlagen wie folgt verfahren:

Mittagsverpflegung

Nach schriftlicher Bestätigung durch die Einrichtungsleitungen oder die Leistungsberechtigten ab wann ein Kind im Rahmen einer Notbetreuung mit einer warmen Mahlzeit verpflegt wurde, oder durch ein dezentrales Angebot des Anbieters verpflegt wurde, können die Kosten vom Jobcenter übernommen werden.

Auch bitten wir um eine schriftliche Bestätigung falls ein Kind im Rahmen der Wiedereröffnung der Kindertagesstätten seit dem 08.06.20 verpflegt wird.

Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten bis zum Beginn der Sommerferien

Das Ministerium für Schule und Bildung hat den Umgang mit Klassenfahrten und eintägigen Ausflügen bis zum Beginn der Herbstferien geregelt. Mehrtägige Klassenfahrten ins Ausland die im Zeitraum vor den Herbstferien geplant waren sind abzusagen.

Fahrten und Exkursionen, sowie eintägige Wandertage zu außerschulischen Lernorten innerhalb Deutschlands können unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden.

Ferienfreizeiten

Aufgrund der Coronaschutzverordnung sind alle Angebote von Freizeitaktivitäten sowie Zusammenkünfte in Freizeiteinrichtungen ab dem 15.06.20 unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen wieder zulässig.

Schülerbeförderung

Für die Schulen erlaubt der Beschluss von Bund und Ländern zur „Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie“ eine gestufte Wiederaufnahme des Schulbetriebs.

Ab Donnerstag, den 23. April 2020, sollen die ersten Schülerinnen und Schüler der Schulen zur Vorbereitung auf ihre Prüfungen und Abschlüsse in die Schule gehen können.

Anträge zur Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern, die ab dem 23.04.20 die Schule besuchen werden, können bearbeitet werden.

Lernförderung / Onlinenachhilfe vom 04.05.2020 bis Schuljahresende 2019/2020

Seit dem 04.05.2020 sind Bildungsangebote in privaten und außerschulischen Bildungseinrichtungen wieder zulässig.

Bis zum Schuljahresende 2019/2020 kann mit Schüler/innen der weiterführenden Schulen, die bereits vorher aufgrund der Schließung der Lernstudios Onlinenachhilfe erhalten haben, Lernförderung entweder als Präsenz- oder als Onlinenachhilfe, durchgeführt werden.

Für die Onlinenachhilfe gelten weiterhin die vereinbarten Regelungen.

Für Schüler/innen der Primarstufe ist der Onlinenachhilfeunterricht aus pädagogischen Gründen nach wie vor nicht geeignet. Diese können ab dem 04.05.2020 durch eine Präsenznachhilfe unterrichtet werden.

Für Schüler/innen die keine laufende Bewilligung oder eine Ablehnung erhalten haben, muss ein Antrag durch die Erziehungsberechtigten gestellt und beim Jobcenter/Rheinisch Bergischen Kreis eingereicht werden.

Bei der Durchführung einer Präsenznachhilfe in Bildungseinrichtungen und bei Leistungen zur Lernförderung die von einer Person privat erbracht werden, sind die vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen des Ministeriums zu beachten und umzusetzen

Die Übergangsbestimmungen für die Lernförderung (Onlinelernförderung) ist lediglich bis zum Schuljahresende 2019/2020 gültig.

Es gelten weiterhin die auch bei der Präsenznachhilfe vereinbarten Rahmenbedingungen, und Abläufe der Antragstellung. Die Vereinbarungen bezüglich der Onlinenachhilfe finden Sie **als Anlage zu diesem Dokument**.